Collegium musicum der Technischen Universität Chemnitz e.V.

Satzung vom 30. Oktober 2009

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Collegium musicum der Technischen Universität Chemnitz.

   Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2009 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

II. Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des gemeinsamen Musizierens im Orchester als auch in Kammermusikgruppen. Dabei soll insbesondere klassische Musik (z. B. Sinfonik, Kammermusik, Chorsinfonik) aller Epochen berücksichtigt werden. Dies schließt die Einstudierung und Aufführung zeitgenössischer Werke sowie die Realisierung genreübergreifender Projekte ein.

   Auf die würdige Repräsentation der Technischen Universität Chemnitz und der Stadt Chemnitz im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen wird besonderer Wert gelegt.
2. Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch:

   - regelmäßige Proben, Probenwochenenden und öffentliche Konzerte;

   - intensive Nachwuchsarbeit zur Gewährleistung eines spielfähigen Orchesters;

   - musikalische Ausgestaltung von Veranstaltungen der Technischen Universität Chemnitz.

III. Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Collegium musicum der Technischen Universität Chemnitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die mit dem Inhalt der Bestimmungen im Sinne von Punkt II dieser Satzung übereinstimmt, ein Orchesterinstrument spielt und über ein Aufnahmeverfahren in das Orchester aufgenommen wurde. Minderjährige können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die mit dem Inhalt der Bestimmungen im Sinne von Punkt II dieser Satzung übereinstimmt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
6. Zur Gestaltung der Arbeit können Gäste hinzugezogen werden.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung bei Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres beim Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,

   a) wenn es den Bestimmungen der Satzung oder wiederholt den Beschlüssen des Vorstands zuwiderhandelte;

   b) wenn durch Aktivitäten des Auszuschließenden dem Verein ein ideeller oder materieller Schaden zu entstehen droht oder entstanden ist;

   c) wenn der Auszuschließende sich in vereinsschädigender Weise gegenüber Dritten äußert oder geäußert hat oder in anderer Form dem Ansehen des Vereins schadet.
4. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch unbegründete Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Stehen Mitgliedsbeiträge für mehr als ein halbes Jahr aus und hat das Mitglied trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

VI. Rechte der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, im Orchester Collegium musicum der TU Chemnitz e.V. mitzuspielen. Künstlerischer Leiter und Orchesterrat entscheiden gemeinsam, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Vorstands, über die individuelle Besetzung des Orchesters entsprechend den Erfordernissen jedes einzelnen aufzuführenden Werkes.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Abstimmung über Anträge und Beschlüsse. Natürliche Personen verfügen über ein einfaches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Fördernde Mitglieder stimmen mit einfachem Stimmrecht unabhängig von der Höhe bzw. der Art und Weise der Förderung und der Zahl der Personen ab.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins, z. B. Konzerte, entgeltfrei zu besuchen. Unkostenbeiträge (z. B. für Probenwochenenden und Konzertreisen) können jedoch erhoben werden.

VII. Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

a) zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse;

b) aktive Mitglieder zur regelmäßigen Probenteilnahme;

c) aktive Mitglieder zur Aufrechterhaltung oder Steigerung des eigenen spieltechnischen Niveaus;

d) zur regelmäßigen Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen;

e) zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung.

VIII. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlweise werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, hinsichtlich der Beitragspflicht in Einzelfällen Sonderregelungen zu vereinbaren (in Bezug auf Beitragshöhe und/oder Fälligkeitstermin).
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

IX. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Orchesterrat.

X. Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen gerichtlich und außergerichtlich die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung;

   b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Empfehlungen des Orchesterrats;

   c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplans, die Anfertigung von Jahresabschlüssen sowie die jährliche Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins;

   d) die Organisation der Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz auf Basis eines Kooperationsvertrages, mit kommunalen und überregionalen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen;

   e) die Schaffung der Rahmenbedingungen für die künstlerische Weiterentwicklung des Collegium musicum (Probenarbeit, Konzertmanagement, künstlerische Leitung).

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

   Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 150 € einzeln oder auf Dauer belasten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

XI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Gremium des Vereins zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

   a) die Änderung der Satzung;

   b) die Auflösung des Vereins;

   c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des Punktes IV Absatz 2 (Ablehnung durch den Vorstand), die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;

   d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

   e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;

   f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;

   g) die Wahl des Dirigenten.
2. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Vorankündigunsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge sind generell schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit ausführlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sowie die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

XII. Orchesterrat

Der Orchesterrat berät den Vorstand zu musikalischen, personellen und finanziellen Fragen und unterstützt ihn bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen und Projekten. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft pflichtig. Die detaillierte Übersicht zu Rechten und Pflichten ist in der separaten Orchesterratsordnung enthalten.

XIII. Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein besteht auch nach Ausscheiden von Mitgliedern fort. Ausscheidende haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freunde der Technischen Universität Chemnitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Musikausübung durch Laien an der Universität, zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

XIV. Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift ist dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

XVI. Inkrafttreten

1. Der Vorstand hat den Verein unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen in dieser Satzung bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz.
4. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. Oktober 2009 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Chemnitz, den 30. Oktober 2009